

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1297

## Laupersdorf: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Hegerlen»

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Oktober 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Hegerlen» zur Genehmigung.
- 1.2 Das Gebiet «Hegerlen» ist zwar mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erschlossen, die bestehenden Leitungen führen jedoch teilweise durch private Grundstücke und verlaufen unter Stützmauern. Dies erschwert Reparaturarbeiten und den Unterhalt erheblich. Diese Situation wird in der Teil-GWP «Hegerlen» verbessert, indem das Hauptleitungsnetz in die Strassenparzellen verlegt wird. Zudem wird mit neuen Ringschlüssen die Betriebssicherheit und die Löschwasserversorgung verbessert.
- 1.3 Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG besteht aus den folgenden Unterlagen:
  - 1.3.1 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan)
    - Teil-GWP Hegerlen, Technischer Bericht, BFS Bauingenieure AG, vom 04.04.2022, Rev. 28.03.2023, Dokument Nr. 14740-1
    - Teil-GWP Hegerlen, Ausbau Ringschluss Haulenweg und Breitackerweg, Situation 1:500, BFS Bauingenieure AG, Stand 29.06.2023, Plan Nr. 14740-2
    - Teil-GWP Hegerlen, Ausbau Ringschluss Thalstrasse und Gerbiacker, Situation 1:500, BFS Bauingenieure AG, Stand 29.06.2023, Plan Nr. 14740-3.
- 1.4 Die Teil-GWP «Hegerlen» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1376 vom 3. Juli 2001 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Laupersdorf ergänzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
  - 2.1.1 Am 24. April 2023 hat der Gemeinderat Laupersdorf die öffentliche Auflage und die Teil-GWP «Hegerlen» vorbehältlich des Eingangs von Einsprachen beschlossen.
  - 2.1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Mai 2023 bis am 10. Juni 2023.

2

2.1.3 Der Teil-GWP kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die öffentliche Auflage erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.

2.1.4 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 8 Abs. 2 PBG) und ist daher zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teil-GWP «Hegerlen» der Einwohnergemeinde Laupersdorf wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Auflagen zu Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal:

3.3.1 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (VSV; BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte Land im Kantonsstrassenareal belegt werden oder Bauarbeiten auf solchem nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» ([avt.so.ch](http://avt.so.ch) > AVT Downloads > Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt und verrechnet.

3.3.2 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 VSV).

3.3.3 Bestehende Leitungen, welche ausser Betrieb genommen werden, müssen zurückgebaut werden. Alternativ können diese mit einem geeigneten Material gefüllt werden. Dies ist im Leitungskataster der Einwohnergemeinde zu dokumentieren.

3.4 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden, rechtsgültigen GWP. Die Bestimmungen der bestehenden GWP behalten ihre Rechtsgültigkeit bei, sofern sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und den Bestimmungen nicht widersprechen.

3.5 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.6 Die Erschliessung durch die Reservezone südlich der Thalstrasse ist kein Präjudiz für die Einzonung derselben.

- 3.7 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Die örtlichen Baubehörden haben im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, schriftlich Meldung zu erstatten.
- 3.9 Vorbehalten bleiben weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 3.10 Es werden Genehmigungsgebühren und Publikationskosten von insgesamt Fr. 1'230.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Laupersdorf, Höngerstrasse 555,  
4712 Laupersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SAM (ad acta 332.070.03 / 2022-1096), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen bei Olten

Einwohnergemeinde Laupersdorf, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BFS Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Einwohnergemeinde Laupersdorf, Genehmigung Teilrevision der Generalen Wasserversorgungsplanung «Hegerlen»)